

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
8 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

BGH: Tanzschulen müssen der GEMA Einblicke in Umsätze geben



Urheber-Rechte sind ein ebenso wertvolles wie einzigartiges Gut. Um die faire Entlohnung bei der Nutzung der Urheber-Rechte kümmern sich bekanntlich die Verwertungsgesellschaften – sie schließen entsprechende Verträge / Vereinbarungen ab und benötigen dafür Informationen über die wirtschaftlichen Kennziffern / Umsätze, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Urheber-Rechte entstehen.

Der **Bundesgerichtshof** hat nun höchst-richterlich festgelegt, dass Verwertungsgesellschaften diese Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Karlsruher Richter haben entschieden, dass Tanzschulen verpflichtet sind, der **Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte** (GEMA) ihre Umsätze offenzulegen, so dass auf dieser Grundlage eine faire Vergütung für die Nutzung von Musik in Tanzschulen errechnet werden kann (Urteil vom 22. Mai 2025 – Az.: I ZR 133/23). Damit

hat der erste Zivilsenat des BGH die Revision der **Deutschen Tanzschulinhabervereinigung e.V. (DTIV)** gegen ein Urteil des **OLG München** größtenteils zurückgewiesen und der **GEMA** recht gegeben.

Umsatzbasierte Methode ist üblich

Dieses umsatz-orientierte Vorgehen wird bereits mit dem größten Branchenverband im Tanzbereich, dem Wirtschaftsverband Deutscher Tanzschulunternehmen e.V. (WDTU), praktiziert und soll nun im Sinne der Gleichbehandlung aller Tanzschulen auch bei der DTIV angewendet werden. Dieses Vorgehen ist zudem vom Urheberrecht so vorgesehen und in vielen anderen Bereichen wie beispielsweise der Live-Konzerte üblich.

In der Verhandlung ging es darum, wie die vertragliche Beziehung zwischen der GEMA und der DTIV aktuell und zukünftig ausgestaltet wird. Die GEMA legt eine umsatzbasierte Methode zur Berechnung des Entgelts für die Nutzung zugrunde. Dabei werden die Nettoerlöse aus den Kurshonoraren der jeweiligen Tanzschule herangezogen, von denen ein geringer prozentualer Anteil an die Urheberinnen und Urheber der Tanzmusik fließt.

OLG-Segen für GEMA-Vorgehensweise

Die Vorgehensweise der GEMA ist bereits vom OLG München in der ersten Instanz als korrekt bestätigt worden (Urteil vom 25. August 2023 – Az.: 38 Sch 63/21 WG). Die DTIV hat in den vergangenen Jahren

keine erforderlichen Angaben zu den Umsätzen ihrer Mitglieder gemacht, die für eine entsprechende Kalkulation eines Pauschalvertrages notwendig gewesen wären. Die in diesem Verband angeschlossenen Tanzschulen mussten somit weiterhin einzeln Lizenzen erwerben. Eine Lizenzierung auf Basis eines Pauschalvertrages, der die Umsätze der Tanzschulen nicht berücksichtigt, kam nicht in Betracht, da sonst nicht verbandsgebundene Tanzschulen anders als verbandslose Tanzschulen behandelt würden.

Der Bezug auf den Umsatz stellt nach geltendem Urheberrecht die wichtigste Basis zur Berechnung der Lizenz-Vergütung dar. Dies hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil erneut bestätigt.

Johannes Everding, Direktor Geschäftsentwicklung bei der GEMA: „Unsere Aufgabe ist es, eine angemessene Vergütung der Arbeit unserer Urheberschaft, also der Musikschafter, sicherzustellen. Eine umsatzbasierte Berechnungsbasis, insbesondere wenn ein Teil des Geschäftsmodells des Lizenznehmers ist, stellt eine gerechtere Vergütung für die Nutzung von Musik dar, da nicht mehr jede Tanzschule den gleichen Betrag zahlt, egal wie die Auslastung war. Konkret heißt das, dass bei einem durchschnittlichen Nettopreis von gut 10 Euro je Tanzstunde ca. 30-40 Cent für die Musikknutzung entfallen und den Musikschaftern als Urheberinnen und Urheber zugutekommen.“ (ps)

Die 8 neuen Titel

B

Bulldog Classic
Bulldog Klassik

E

Estate Marketing
Estate Marketing Magazin

M

Magazin für Estate Marketing

R

Real Estate Branding
Real Estate Marketing

S

Sei kein Opfer deiner Vergangenheit



Glück

„Man muss Glück teilen, um es zu multiplizieren.“
Marie von Ebner-Eschenbach



SOS
KINDERDÖRFER
WELTWEIT

sos-kinderdoerfer.de

www.markenartikel-magazin.de



**Täglich neue Meldungen rund um die Marke
sowie Personalien und Veranstaltungen
aus der Markenwelt.**

Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich
mit frischen Marken-News.

Vernetzen Sie sich mit uns via unserer LinkedIn-Präsenz



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Sei kein Opfer deiner Vergangenheit

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Nicole Zwecker,
Großer Lückenweg 56, 75175 Pforzheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

Bulldog Klassik Bulldog Classic

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Redaktionsbüro Wipperfürth GmbH,
Schanzenstraße 36, 51063 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Estate Marketing Estate Marketing Magazin Magazin für Estate Marketing Real Estate Branding Real Estate Marketing

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Abwandlungen und Schriftarten für elektronische und digitale Medien und Netzwerke, für Online- und Offline-Dienste sowie für sonstige Online-Medien, Internet-Seiten und Apps.

**Presse Fachverlag GmbH & Co. KG,
Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg**

Über **74.000**
archivierte Titel!

Recherchieren Sie
kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de